



Deutscher Hängegleiterverband e. V.
Postfach 88

83701 Gmund am See

Amt für Umweltschutz
Untere Naturschutzbehörde

EINGEGANGEN

24. Jan. 2001

Ihr Zeichen	Unser Zeichen 50/503-364.46/Ba	Sachbearbeiter/-in Frau Bauert	Zimmer 204 A	(0781) Tel. 805-314 Fax 805-449 E-Mail: umwelt@ortenaukreis.de	Datum 2001-01-23
-------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------	---	---------------------

**Startrampe für Gleitschirmflieger am Kniebis, Gemarkung Griesbach, Grundstück
Flurstück-Nr. 180**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Herrn Klaassen bereits telefonisch besprochen, übersenden wir Ihnen als Prüf- und Zulassungsstelle in 3facher Ausfertigung den Antrag von Herrn Wolfgang Bruder, Rohrenbach 9, 77740 Bad Peterstal-Griesbach auf Genehmigung einer Startrampe für Gleitschirmflieger, den er über die Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach an das Landratsamt Ortenaukreis eingereicht hat.

Gleichzeitig nehmen wir als untere Naturschutzbehörde zu dem o. g. Vorhaben vorläufig Stellung wie folgt:

Die geplante Startrampe liegt in einem Waldgebiet unmittelbar an einem Forstweg. Es handelt sich um eine natürliche Geländekanzel, die kein nach § 24 a Naturschutzgesetz besonders geschütztes Biotop ist.

Dieser Standort liegt am Rande, jedoch innerhalb einer NATURA 2000-Fläche. Es handelt sich um das nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesene Auerhuhn-Schutzgebiet mit der Gebietsnummer 7415-401, wie Sie dem beigefügten Kartenauszug NATURA 2000 entnehmen können.

Das Auerhuhn reagiert sehr empfindlich auf Beunruhigungen. Die Flugobjekte werden als natürliche Feinde betrachtet, wobei es zur Vertreibung des Auerhuhns kommen kann. Da

dies dem Schutzziel zuwiderlaufen würde, bestehen gegen die geplante Startrampe bzw. dem damit verbundenen Flugbetrieb aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Die geplante Startrampe ist von Seiten des Naturschutzes nur dann vertretbar, wenn der Lebensraum des Auerhuhns nicht beeinträchtigt wird.

Es muss sichergestellt sein, dass nicht nach Osten hin in das Vogelschutzgebiet hinein geflogen wird, sondern der Flugbetrieb ausschließlich nach Westen hin erfolgt. Des Weiteren darf der Startplatz nicht mit Fahrzeugen angefahren werden. Nennenswerte Geländeänderungen an der Startrampe müssen unterbleiben.

Da gegebenenfalls gewisse Sperrzeiten während der Balz- und/oder Brutzeit in Erwägung gezogen werden müssen, haben wir zur sachgerechten Bewertung einen „Auerhuhn-Spezialisten“ hinzugezogen.

Nach Eingang seiner ergänzenden Stellungnahme können wir Ihnen die für die geplante Maßnahme notwendigen Auflagen vollständig mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Bauert

Anlagen:

Antrag von Herrn Wolfgang Bruder vom 28. November 2000 (3fach)

Stellungnahme der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach vom 06. Dezember 2000

Kartenauszug NATURA 2000